



**Zusätzliche
Vertragsbedingungen
für Architekten- und Ingenieurleistungen
für alle Gesellschaften des MVV – Konzerns**

Stand: Juni 2005

Inhaltsübersicht

1.	Vorbereitung der Vergabe	2
1.1	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	
1.2	Vergabearten	
1.3	Ausschreibungsunterlagen	
1.4	Leistungsbeschreibung	
1.5	Mitwirkung bei der Vergabe	
1.6	Prüfung und Wertung der Angebote	
1.7	Vergabe von Aufträgen	
2.	Kostenermittlung und Kostenkontrolle	3
3.	Bauausführung, Objektüberwachung	4
3.1	Bauleiter nach Bauordnungsrecht	
3.2	Überwachung der Bauausführung	
3.3	Geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge, Stundenlohnarbeiten)	
4.	Abnahme	5
4.1	Form der Abnahme	
4.2	Vorbehaltklausel	
5.	Abrechnung von Unternehmen	5
6.	Honorarabrechnung	6

1 Vorbereitung der Vergabe

1.1 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen

- (1) Das Leistungsverzeichnis ist so frühzeitig fertigzustellen, dass die Ausschreibungsfristen der VOB eingehalten werden können, um so den größtmöglichen Bewerberkreis zu erhalten.
- (2) Sollte die Frist für eine öffentliche bzw. beschränkte Ausschreibung z.B. wegen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nicht ausreichend sein, sind die Möglichkeiten zur Vorerkundung des Bewerberkreises, z.B. öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses, zu nutzen.
- (3) In der Regel erfolgen die Veröffentlichung, der Versand der Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsöffnung durch den Auftraggeber, Abteilung Zentraleinkauf.

1.2 Vergabearten

Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart (§ 3 VOB/A), über die Ausschreibung nach Losen und über die Auswahl der Bewerber trifft der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

1.3 Ausschreibungsunterlagen

- (1) Allen Ausschreibungen sind
 - die Bedingungen für die Abgabe von Angeboten (Bieterformular),
 - die Einkaufsbedingungen,
 - die Bedingungen für Bauleistungen,
 - die Zusätzlichen Bedingungen für Bauleistungen sowie eventuell
 - zusätzliche Technische Vorschriftendes Auftraggebers zugrunde zu legen und zu vereinbaren.
- (2) Die Ausschreibungsunterlagen (Blankette) sind dem Auftraggeber rechtzeitig, d.h. vor ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung, zur Prüfung vorzulegen. Hat der Auftraggeber zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen keine Einwände geäußert, kann die Festlegung des Abgabetermins oder – bei öffentlicher Ausschreibung – des Submissionstermins und die Veröffentlichung in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.
- (3) Der Versand der Blankette an die Bieter erfolgt jeweils in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar (mit dem Langtext des Leistungsverzeichnisses) verbleibt bei den Bietern. Das zweite Exemplar (mit dem Leistungsverzeichnis im Kurztext) ist dem Auftraggeber als Angebot zuzusenden.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die Angebote den Anforderungen der VOB/A genügen und beim Auftraggeber verschlossen eingehen. Dazu werden den Angeboten entweder vorgefertigte Aufkleber oder einheitlich und ausreichend gekennzeichnete Rückumschläge beigelegt.

1.4 Leistungsbeschreibung

- (1) In die Leistungsverzeichnisse sollen Alternativ- und Bedarfspositionen nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Auftraggeber aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist insbesondere dann unzulässig, wenn damit die Folgen unzureichender oder mangelhafter Planung (z.B. fehlender Baugrundgutachten) ausgeglichen werden sollen.
- (2) In der Leistungsbeschreibung ist anzugeben, ob Planungsunterlagen beim planenden Büro oder beim Auftraggeber eingesehen werden können.
- (3) Auf Verlangen sind die erstellten Leistungsbeschreibungen dem Auftraggeber auf Datenträger zu übergeben. Hierbei sind die Dateiformate mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.5 Mitwirkung bei der Vergabe

- (1) Die Angebotseröffnung (Submission) erfolgt, wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beim Auftraggeber, Abteilung Zentraleinkauf.
- (2) Leitet der Auftragnehmer die Submission, hat er die Niederschrift über den Eröffnungstermin auf dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formblatt anzufertigen. Außerdem hat er die Angebote nach deren Eröffnung so zu kennzeichnen, dass Angebotsblätter weder ausgetauscht noch ergänzt werden können.
- (3) Eventuell geforderte Kalkulationsunterlagen der Bieter verbleiben ungeöffnet beim Auftraggeber.

1.6 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Der Auftraggeber führt eine stichprobenhafte Vorprüfung der Angebote durch.
- (2) Der Auftragnehmer hat – soweit damit beauftragt – eine umfassende und ausführliche Prüfung und Wertung gemäß § 25 VOB/A durchzuführen.
- (3) Zum Zeichen der rechnerischen Prüfung sind alle Preisangaben, Überträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis mit rotem Farbstift abzuhaken.
- (4) Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche, irrtümliche oder spekulative Preisangaben in Angeboten ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, von sich aus Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die geprüften Angebote mit dem Prüfvermerk „Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft“ sowie Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
- (6) Vom Auftragnehmer ist ein Preisspiegel auf Positions- und Abschnittsbasis (mindestens) – einschließlich Stundenlohnarbeiten - aufzustellen. Enthält das Leistungsverzeichnis Grund- und Alternativpositionen, so sind diese gesondert gegenüberzustellen.
- (7) Das Ergebnis der Wertung ist schriftlich niederzulegen und ein ausführlich begründeter Vergabevorschlag anzufertigen.

1.7 Vergabe von Aufträgen

Aufträge an die bauausführenden Unternehmen werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt. Das Original des Bauvertrages verbleibt mit den Verdingungsunterlagen und dem Auftragschreiben beim Auftraggeber.

2 Kostenermittlung und Kostenkontrolle

- (1) Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten gemäß HOAI nach DIN 276 zu ermitteln. In den Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, sind die Kosten analog zur DIN 276 oder je nach Objekt nach einer anderen Systematik zu ermitteln (vgl. z.B. „Anweisung zur Kostenberechnung bei Straßenbaumaßnahmen“ in der staatlichen Straßenbauverwaltung).
- (2) Die Kosten sind gemäß HOAI in den jeweiligen Leistungsphasen zu ermitteln und dem Auftraggeber zu übergeben. Bei wesentlichen Planungsänderungen oder stärkeren Abweichungen gegenüber früheren Kostenermittlungen sind sie eingehend zu begründen.
- (3) Ändern sich die Grundlagen der Kostenermittlung (z.B. durch neue Pläne, Ausschreibungen, Rechnungen) nicht unwesentlich, so ist die Kostenermittlung (z.B. Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag) fortzuschreiben.
- (4) Im übrigen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer in allen beauftragten Leistungsphasen über zu erwartenden Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erstellung der Kostenfeststellung, insbesondere stellt er bei Bedarf die erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Sachbücher und Berechnungen über Eigenleistungen) zur Verfügung.

3 Bauausführung, Objektüberwachung

3.1 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftragnehmer als Vertreter des Auftraggebers die Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung.

3.2 Überwachung der Bauausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist – soweit beauftragt – verpflichtet, die Bauausführung des Unternehmers zu überwachen.
- (2) Die vom Auftragnehmer mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Hochschulbildung und angemessene Baustellenpraxis (in der Regel mindestens drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.
- (3) Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen. Es soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ des Bundesministers für Verkehr sind zu beachten.
- (4) Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen schriftlich darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Auffälligkeiten und Abweichungen von der Planung unaufgefordert mitzuteilen und darüber auf Anforderung Berichte vorzulegen.
- (6) Zeichnen sich Änderungen ab, die zu einer wesentlichen Über- oder Unterschreitung der veranschlagten Bausumme führen können (z.B. Massenänderungen, zusätzliche oder wegfallende Leistungen), so ist der Auftraggeber unverzüglich ausführlich schriftlich darüber zu unterrichten.
- (7) Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen und Behörden ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- (8) Gehen dem Auftragnehmer schriftliche Mitteilungen im Sinne von § 4 Nr. 3 und Nr. 8, § 6 Nr. 1 oder § 9 Nr. 2 VOB/B (Bedenken des Unternehmers gegen die Art der Ausführung, Nachunternehmer, Behinderung der Ausführung, Kündigung) zu, so sind diese dem Auftraggeber mit einer schriftlichen Stellungnahme des Auftragnehmers unverzüglich weiterzuleiten.
- (9) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen (nach § 14 VOB/B) prüfbar abrechnen, dass sie Abschlagszahlungen und Schlußrechnungen übersichtlich und die Positionen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen sowie die erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben.
- (10) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen und die zugehörigen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder anderen Belege vollständig zu prüfen. Sie sind von ihm mit dem Vermerk „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“ sowie Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

3.3 Geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge, Stundenlohnarbeiten)

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren.
- (2) Aufträge für Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber.
- (3) Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- (4) Die Überwachung erforderlicher Stundenlohnarbeiten ist Sache des Auftragnehmers. Er hat auch die Richtigkeit der Stundenlohnzettel zu bescheinigen.

- (5) Werden Leistungen erforderlich, die nicht als Ordnungszahlen (Positionen) im Leistungsverzeichnis erfaßt sind, sind vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber Nachtragsangebote bei den Unternehmen anzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.
- (6) Nachtragsangebote (mit Mengenansätzen und Preisen) sind von den Unternehmen rechtzeitig – in der Regel vor Ausführung der Leistungen – zu erstellen. Zur Beurteilung der Nachtragspreise hat der Auftragnehmer von den bauausführenden Unternehmen Kalkulationen anzufordern.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Notwendigkeit jeder einzelnen Nachtragsposition schriftlich zu begründen.
- (8) Er hat zu bestätigen,
 - dass zusätzliche Leistungen nicht (auch nicht als Nebenleistung i.S. der VOB/C) im Leistungsverzeichnis enthalten sind und
 - dass die Preise mit den Bestimmungen der VOB/B übereinstimmen.
- (9) Der Auftragnehmer hat darzulegen, welche Auswirkungen die zusätzlichen Leistungen auf die Gesamtkosten haben.
- (10) Gehen Nachtragsangebote beim Auftragnehmer ein, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungsänderungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- (12) Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Mengenansätze einzelner Positionen gegenüber dem Leistungsverzeichnis um mehr als 10 v.H. verändern und die Veränderung eine Verringerung oder Erhöhung des Einheitspreises rechtfertigt, so hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (13) Kostenrelevante Verhandlungen mit dem bauausführenden Unternehmen werden ausschließlich vom Auftraggeber durchgeführt. Bei Bedarf wird der Auftraggeber den Auftragnehmer an solchen Verhandlungen beteiligen.
- (14) Die Abwicklung des Nachtragsverfahrens bis zur Beauftragung ist vom Auftragnehmer aktenkundig zu machen.
- (15) Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, hat der Auftragnehmer den Auftraggebern hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4 Abnahme

4.1 Form der Abnahme

- (1) Bauleistungen sind grundsätzlich schriftlich unter Mitwirkung des Auftraggebers abzunehmen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über vorgesehene Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

4.2 Vorbehaltsklausel

Bei der Abnahme ist insbesondere darauf zu achten, dass Vorbehalte (z.B. wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen) in das Protokoll aufgenommen werden.

5 Abrechnung von Unternehmen

Nach Abschluß der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass der Unternehmer die Schlußrechnung innerhalb der Fristen des § 14 Nr. 3 VOB/B einreicht. Der Auftragnehmer hat die Schlußrechnung unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber vorzulegen.

6 Honorarabrechnung

- (1) In der Honorarabrechnung ist auf die Vertragsgrundlagen des Architekten-/Ingenieurvertrages und der HOAI Bezug zu nehmen.
- (2) Der Auftragnehmer hat in seiner Honorarabrechnung getrennt nach den Leistungsbildern der HOAI seine Berechnungsgrundlagen anzugeben:
 - Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage von Ziffer 3
 - erbrachte Leistungen
 - Honorarzone
 - Leistungsphasen und
 - vom-Hundert-Sätze.
- (3) Fehlen einzelne Teile dieser Berechnungsgrundlagen, ist die Honorarabrechnung nicht prüfbar.